

Nummer: **BETRIEBSANWEISUNG** Betrieb:
Datum: **gem. § 14 GefStoffV.**
Bearbeiter:
Verantwortlicher:
Arbeitsbereich:
Arbeitsplatz / Tätigkeit: **Rechtlich unverbindlicher Vorschlag**

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Teerwäsche / DS-Entwaxer / Golden Star

In den Produkten sind die folgenden gefährlichen Stoffe enthalten:

Kohlenwasserstoffe C10 – C13, Aromatengehalt 2 bis 25 %

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



GHS-EINSTUFUNG NACH VERORDNUNG (EG) 1272/2008

- H 372, Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition beim Einatmen (Zentrales Nervensystem).
H 304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H 412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H 318/319, Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht Augenreizungen.



Gefahr

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Hygienevorschriften:

Nach Produktentnahme darauf achten, dass an der Außenverpackung keine Produktreste anhaften. Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen. Vor dem Arbeitsbeginn und nach Pausen Hautschutzsalbe auftragen. Langärmelige Arbeitsschutzkleidung verwenden. Produkt sofort mit geeignetem Reinigungsmittel von der Haut entfernen. Keine Lösungsmittel verwenden. Das Essen, Trinken, Rauchen, sowie die Aufbewahrung von Lebensmitteln im Arbeitsraum ist verboten. Während des Umgangs mit dem Produkt keine Nahrungs- und Genussmittel aufnehmen.



Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhütung einer Exposition:

Bei der Anwendung des Produktes für gute Be- und Entlüftung sorgen. Auf Sauberkeit am Arbeitsplatz achten. Verspritzen vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenteilen verwenden.

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (nach DIN EN 374) aus geeignetem Material wie z. B. Nitril tragen.



Bei Auftreten von Dämpfen oder unzureichender Belüftung oder bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes Atemschutzmaske (Filter A, Kennfarbe braun) benutzen. Weitere Angaben zu der geeigneten Schutzausrüstung finden Sie unter Punkt 8 im Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Produktes.

Beschränkungen für Beschäftigte:

Jugendschutzgesetz

Der Umgang mit Gefahrstoffen ist für Jugendliche nur erlaubt, wenn es zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Dabei müssen die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt sein und durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Sollen werdende oder stillende Mütter Tätigkeiten mit diesen Produkten ausführen ist es erforderlich eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. In dieser Gefährdungsbeurteilung ist darzustellen dass die geplanten Tätigkeiten keine Gefährdung für die Mutter oder das ungeborene Kind darstellen.

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsVO)

Aufgrund der Kennzeichnung dieser Produkte mit dem H372 fallen diese Produkte in den Anwendungsbereich der ChemVerbotsVO.

Bei der Abgabe an den gewerblichen Verwender müssen die folgenden Punkte beachtet werden.

- Derjenige der solche Produkte abgibt muss vor der ersten Abgabe eine Anzeige an die zuständige Behörde machen.
- Bei der Anzeige muss eine sachkundige Person genannt werden.
- In dem Unternehmen muss eine durch eine sachkundige Person unterwiesene Person beschäftigt sein.
- Es muss eine Identitätsfeststellung des Käufers und Dokumentation erfolgen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Geeignete und ungeeignete Löschmittel:

Geeignete Löschmittel sind Wassersprühstrahl und Feuerlöscher mit Pulver für die Brandklassen A, B, C, sowie Kohlendioxidlöscher. Brände nicht mit Wasservollstrahl löschen.

NOTRUF:

Aufsaug- und Bindemittel, Neutralisationsmittel:

Verschüttete Reste mit nicht brennbarem Universalbindemittel aufnehmen und sachgerecht entsorgen.

Zusätzliche technische Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung:

Bei Brand oder starkem Erwärmen ist die Bildung von zündfähigen Dämpfen und giftigen Zersetzungsprodukten möglich. Chemikalienbeständige Schutzkleidung verwenden.

Verschmutzte Kleidung sofort wechseln und erst nach deren Reinigung wieder benutzen.

Bei Bränden den gefährdeten Bereich räumen, betroffene Umgebung warnen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Notwendige Maßnahmen gegen Umweltgefährdungen:

Löschwasser nicht in den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation gelangen lassen.

Aushang Flucht- und Rettungswegpläne:

Aushang Alarmpläne:

ERSTE HILFE



Augenkontakt:

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weit gespreizten Lidern spülen. Sofort für ärztliche Behandlung sorgen.

NOTRUF:

Hautkontakt:

Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten. Kontaminierte Haut (und Schleimhäute) gründlich mit viel Wasser spülen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Einatmen:

Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen.

Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlage. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Verschlucken:

Nach versehentlicher Aufnahme von den oben genannten Produkten Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Ersthelfer:

Erste Hilfe Einrichtungen:

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Leckagen, Rückstände mit Universalbindemittel für Öle/Chemikalien (Typ III R) gründlich aufnehmen und Boden reinigen. Dabei geeignete Schutzausrüstung verwenden. Gebinde restlos entleeren und Hinweis auf der Verpackung beachten.

Entsorgungsbehälter / Sammelstelle

Aufsaugmittel: Kontaminiertes Bindemittel der Sonderabfallentsorgung zuführen

Reinigungsmittel: Entsorgung unter EAK-Nr. 070604, org. Lösungsmittel,

Unterschrift

Erstellt am:

Verantwortlicher: